

schützen. Doch ist in den schon erwähnten Buchhändlern trotzdem eine sehr lästige Konkurrenz entstanden, und es fragt sich, ob nicht eine Vermehrung der Sortimente sowohl für den Verlag, als auch für das Sortiment vorteilhafter wäre. Infolgedessen ist die Anzahl der Sortimentsbuchhandlungen verhältnismäßig sehr gering und deren Umfang um so größer. Es gibt z. B. Städte mit 15—20 000 Einwohnern, die nur 2 Sortimentsgeschäfte haben, und in den meisten Städten existiert nur eine einzige. Stirbt der Inhaber oder kann er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so wird die Konzession von den Verlegern als frei erklärt, und jeder, der sich berufen fühlt, kann sich darum bewerben. Meist verabredet wohl der Nachfolger privatim die Geschäftsübernahme mit dem Inhaber und bekommt dann gewöhnlich ohne weiteres die Konzession, wenn er die von dem Verlegerverein für genügend erachtete Sicherheit stellen kann. Das Sortiment ist also nur eine Art Agentur oder persönliches Privilegium, in dessen Konsequenz die Sortimentere Kommissionäre genannt werden. Die Hauptbedingung, »Kommissionär« zu werden, besteht darin, daß der Sortimenter dem Verlegerverein eine unbeschränkte Bürgschaft von mindestens 2 solventen Personen leistet, die für eine Periode von 3 Jahren gilt. Diese Bürgen garantieren, daß der Sortimenter jedes Jahr zum 1. April abrechnet und zahlt. Sollte er zahlungsunfähig werden, so haben sie für ihn einzutreten. Da es aber den Sortimentern mit der Zeit immer schwieriger geworden ist, Personen zu finden, die eine solche schwebende Bürgschaft leisten wollen, so haben sich die Verleger gezwungen gesehen, ihre Ansprüche ein wenig herabzusetzen. Man nimmt jetzt auch Bürgschaft für eine bestimmte Summe oder angemessene Realsicherheit in Geld oder Wertpapieren an.

Obwohl die Bürgschaftspflicht als recht unzeitgemäß bezeichnet werden muß, dürfte wenig Aussicht vorhanden sein, daß sie abgeschafft werden wird. Doch ist ihre Modernisierung seit mehreren Jahren eine unter den Sortimentern vielörterte Frage. Jetzt sind die Bestrebungen von Erfolg gekrönt worden. In diesem Jahre haben Verleger und Sortimenter gemeinschaftlich einen Garantiever sicherungsfonds, eine staatlich anerkannte Versicherungsgesellschaft, gegründet, die die persönliche Bürgschaft ablösen soll. Das Zustandekommen dieses Fonds ist hauptsächlich das Verdienst des Buchhändlers A. Wennergrens in Stockholm, der mit unermüdlicher Energie die Sache propagiert und die Vorarbeiten ausgeführt hat. Jeder Sortimenter zahlt jährlich einen Beitrag von 50 bis 400 Kr., dessen Höhe an seinem Umsatz gemessen wird, und der Verlegerverein hat einen Zuschuß von 180 000 Kr. gegeben. Die Höhe der Garantiesumme soll seinerzeit jährlich 28 000 Kr. betragen und der Verein sofort in Wirksamkeit treten. In 15 Jahren wird laut Berechnung der Fonds eine Höhe von ca. 567 500 Kr. erreicht haben. Nach 10 Jahren hofft man die von Anfang an beigetretenen Mitglieder von den jährlichen Beiträgen befreien zu können, während sich später anschließende Firmen ebensolange, vom Beitrittsjahre an gerechnet, bezahlen müssen. Braucht in einem Jahre die Entschädigungssumme nicht in Anspruch genommen zu werden, so wird sie als Reservefonds weitergeführt. Alle 5 Jahre wird der eventl. entstandene Gewinn dem Hauptfonds zugeführt. Der Fonds wird von einem aus drei Sortimentern und 2 Verlegern zusammengesetzten Ausschuss verwaltet und soll dazu dienen, die Verleger für eventuelle Verluste zu entschädigen. Doch sind nicht die Verleger, sondern nur die Sortimentere Teilhaber der Gesellschaft. Ferner soll die Anerkennung neuer Sortimentsfirmen vom Beitritt des Garantievereins abhängig gemacht werden, wodurch die Sortimentere eine gewisse Kontrolle darüber ausüben können, daß nur fachgebildete Buchhändler als »Kommissionäre« anerkannt werden. Sobald der Fonds die bestimmte Höhe erreicht hat, werden keine Jahresbeiträge mehr bezahlt. Dadurch wird ja gewissermaßen die Bürgschaft ersetzt. Der Verleger läuft natürlich in dieser Weise nur geringes oder kein Risiko und liefert in Jahresrechnung in jeder Höhe. Andererseits wird aber dadurch der Rabatt ziemlich begrenzt, da Barlieferung nur selten vorkommt und der Sortimenter gegen den Bareinkauf eine große Abneigung hat. Der Verleger liefert meist unbeschränkt à cond. mit 25%, in f. R. 11/10 und gestattet auch bei der Abrechnung Abzug von Freieemplaren auf die à cond. verkauften Exemplare.

Schulbücher machen eine Ausnahme. Früher wurden auch diese à cond. und in Jahresrechnung mit nur 20% geliefert. Seit einem Jahre besteht eine neue Ordnung. Jetzt werden von jedem Schulbuch nur 3 Exemplare à cond. geliefert. Den Mehrbedarf muß der Sortimenter bar mit monatlicher Abrechnung und 25% beziehen. Doch darf er zum 1. jeden Monats alle überflüssigen Exemplare remittieren. Es muß auch erwähnt werden, daß in bezug auf Schulbücher in Schweden die Verhältnisse sehr eigenartig sind. Es wird eine große Menge verschiedener Lehrbücher gebraucht. Jede Schule hat ein anderes, und jeder Lehrer hat den Ehrgeiz, seine Weisheit in einem Lehrbuch niederzulegen. Infolgedessen kann es vorkommen, daß jedes Jahr oder mit den verschiedenen Klassen Lehrbücher in derselben Disziplin gewechselt werden. Bei einer amtlichen Untersuchung wurde vor 2 Jahren festgestellt, daß in den höheren Schulen ca. 1100 verschiedene Lehrbücher im Gebrauch waren. Die Frage, ob nicht eine amtliche Begrenzung der Lehrbücher auf einige bestimmte angebracht wäre, wurde aufgeworfen, aber das Oberschuldirektorium war der Ansicht, daß die Lehrer ihre individuelle Wahlfreiheit unbeschränkt behalten müßten, um eine erfolgreiche Tätigkeit ausüben zu können.

Bis vor ein paar Jahren lieferten die Verleger Schulbücher mit Rabatt (10—17%) auch direkt an Lehrer und nicht rabattberechtigte Händler. Jetzt besteht eine Verkehrsordnung, die den Schulbuchhandel ausschließlich dem anerkannten Sortiment sichert. Die Verleger haben sich verpflichtet, Schulbücher an Lehrer mit nur 12% zu liefern, und die Sortimentere sich geeinigt, denselben Rabatt bei Partiebestellungen zu geben. Derselbe Verkehrsordnung enthält auch Verkaufsbestimmungen betreffs anderer Bücher. Die Verleger dürfen den Papier-, Zigaretten- und Zeitungshändlern nur Bücher im Preise bis zu 1 Krone liefern. Alle teureren Bücher werden nur durch die »Kommissionäre« verkauft, und diese liefern natürlich im eigenen Interesse den Buchhändlern unter keinen Umständen mit Rabatt, was übrigens durch gemeinsame Verabredung verboten ist.

Die Verbindung zwischen Verlag und Sortiment wird wie in Deutschland von Kommissionsgeschäften versehen. Da die Verleger sich fast ausschließlich in den Hauptstädten niedergelassen haben, ist aber das Kommissionsgeschäft viel weniger entwickelt als in Deutschland. Es existiert in jedem Land nur ein Kommissionsgeschäft. Diese sind: in Stockholm die Firma Seelig & Co., in Kristiania der »Probinsboghandel« und in Kopenhagen die »Kommissionsanstalt«. Über die geschäftliche Art des »Probinsboghandel« ist mir nichts bekannt. Die dänische Kommissionanstalt ist eine Gründung auf kooperativer Grundlage. Jeder Sortimenter in- und außerhalb Dänemarks kann gegen einen bestimmten Jahresbeitrag Mitglied werden. Der sich ergebende Gewinn wird unter die Mitglieder verteilt. Doch scheint diese Anstalt wegen des lächerlichen Formalismus der dänischen Postbehörde ihren Mitgliedern kaum in demselben hohen Maße nützen zu können wie z. B. die deutschen Kommissionäre ihren Kommittenten. Die Post erlaubt nicht, daß mehrere an verschiedene Adressaten gerichtete Schreiben, wie Bestellungen, Kontoauszüge, Mitteilungen usw., in einem Umschlag und an eine Adresse befördert werden. Es ist ja leicht einzusehen, was dies für den Buchhandel bedeutet und wie viele Schwierigkeiten dadurch entstehen. Infolgedessen hat der Vorstand des Buchhändlervereins ein ganzes System zur Umgehung dieses Verbots erfinden müssen, und dieses System ist von der obersten Postbehörde — genehmigt worden. Die Bestellzettel müssen alle an die Anstalt gerichtet sein mit einer Bitte, dies und jenes von den resp. Verlegern zu besorgen. Jede Mitteilung, Anfrage usw. muß an die Anstalt gerichtet werden mit einem Auftrag, den Adressaten davon in Kenntnis zu setzen. Die Anstalt muß das Original behalten und schickt dem Adressaten eine Kopie. Deshalb muß alles mit kopierfähiger Tinte oder Maschinenschrift geschrieben werden. Die Anstalt hat besondere mit Kopierfarbe gedruckte Formulare herstellen lassen und verkauft auch eine Art besonders kopierfähiger Tinte und Farbbänder. Da die Bestellzettel den Verlegern im Original übergeben werden, darf eine Mitteilung nicht auf einen Bestell-